

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 141 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz und das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 22. Jänner 2020 mit der Vorlage befasst. Unter einem wurde auch der Antrag der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Thöny MBA ([Nr. 43 der Beilagen](#)) betreffend die Überarbeitung des Salzburger Wettunternehmergesetzes behandelt. Zur Darstellung der diesbezüglichen Beschlussfassung wird auf den Ausschussbericht [Nr. 221 der Beilagen](#) verwiesen.

Abg. Mag. Scharfetter berichtet eingangs, dass es bei der gegenständlichen Regierungsvorlage im Wesentlichen um die Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie der EU gehe. Ausgangspunkt sei ein Vertragsverletzungsverfahren der EU wegen nicht vollständiger Umsetzung dieser Richtlinie gewesen. Salzburg sei hier allerdings nur teilweise betroffen, da das Land nur für die Umsetzung im Bereich Wettunternehmen zuständig sei. Die anderen Geltungsbereiche der Richtlinie beträfen Kompetenzen des Bundes. Der Landtag habe sich schon einmal mit dem Thema befasst. Ergebnis sei die unter LGBl Nr. 47/2019 kundgemachte Novelle des Salzburger Wettunternehmergesetzes (S.WuG) gewesen. Dabei sei inhaltlich auf einige Bestimmungen im Bundesrecht, zB auf das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, verwiesen worden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen dürften solche Verweisungen aber nur statisch - also nur auf eine bestimmte Fassung einer Bestimmung - erfolgen. Ändere sich die verwiesene Norm, müsse die Verweisung im Landesgesetz auch entsprechend abgeändert werden. Da die verwiesenen Normen auf Bundesebene novelliert worden seien, sei es nun notwendig, die Verweisungen im Landesrecht entsprechend anzupassen, damit eine vollständige Umsetzung der Geldwäsche-RL gewährleistet sei. Betroffen von der Novelle seien beispielsweise Bestimmungen über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Abg. Mag. Scharfetter unterstreicht, dass der ÖVP der Schutz der Wettkunden sehr wichtig sei. Seit 2019 sei im Verwaltungsstrafgesetz der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ festgeschrieben. Dies bedeute, dass die Behörde bei Verwaltungsübertretungen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit habe, zu beraten anstatt eine Strafe zu verhängen. Der jeweilige Materiengesetzgeber sei aber ermächtigt, diesen Grundsatz für bestimmte Delikte gesetzlich auszuschließen. Von dieser Ermächtigung werde in der Regierungsvorlage aus Gründen des Schutzes der Wettkunden vor Wettsucht, des Jugendschutzes und der Verhinderung des Missbrauchs von Wetten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Gebrauch gemacht. In Bezug auf den mitzubehandelnden Antrag der SPÖ rufe er in Erinnerung, dass 2017 bei der Beschlussfassung des neuen Wettunternehmergesetzes die Themen Jugend- und Spielerschutz sehr intensiv diskutiert worden seien. Erfahrung-

gen der Vollzugsorgane seien maßgeblich in das Gesetz eingeflossen, da gerade in dieser Materie wirksame Kontrollen unerlässlich seien. Das jederzeitige Zutrittsrecht der Behörde zu den Wettunternehmen habe die Kontrollmöglichkeiten massiv verbessert, wodurch auch der Jugend- und Spielerschutz gestärkt worden sei. Er sei der Ansicht, dass Salzburg insgesamt ein gutes Wettunternehmergesetz habe. Dies solle aber nicht daran hindern, sich immer wieder mit dem Thema zu befassen, die Erfahrungen aus der Praxis zu bewerten und weitere Verbesserungen herbeizuführen.

Abg. Thöny MBA begrüßt die Umsetzung der Geldwäsche-RL durch die gegenständliche Regierungsvorlage. Darüber hinaus gebe es im Gesetz aber zusätzlichen Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, des Schutzes der Wettkunden vor der Entstehung von Wettsucht und deren negativen Auswirkungen auf Familie und Gesellschaft. Die SPÖ wolle daher eine Überarbeitung des S.WuG unter anderem dahingehend, dass Mindestabstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen und zwischen Wettbüros untereinander festgeschrieben würden und dass bereits bei einmaliger Übertretung von Vorschriften des Wett- oder Glücksspielrechtes der Entzug der Betriebsbewilligung erfolgen solle. Von den anwesenden Expertinnen und Experten ersucht sie um Auskunft, welche Auswirkungen die zahlreichen Wettbüros auf das Leben von Kindern und Jugendlichen hätten, die in deren direkter Umgebung wohnten. Weiters ersucht sie um Stellungnahme zu der im Gesetz vorgesehenen bloßen Anzeigepflicht bei Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte sowie um Erläuterungen betreffend die sozialen Auswirkungen von Wett- und Spielsucht.

Abg. Heilig-Hofbauer BA stellt fest, dass der Themenkomplex Wetten und Glücksspiel schon mehrmals ausführlich im Landtag diskutiert worden sei. Wett- bzw. Spielsucht sei ein großes Problem und habe meist nicht nur auf das berufliche, sondern insbesondere auch auf das familiäre und sonstige soziale Umfeld enorme Auswirkungen. In der Folge komme es auch sehr häufig zu Problemen mit Kriminalität und es beginne sich eine Abwärtsspirale zu drehen, aus der die Betroffenen nur sehr schwer wieder hinausfänden. Daher sei es wichtig, dass man das Thema immer wieder zur Sprache bringe. Es sei allerdings notwendig, präzise Abgrenzungen vorzunehmen. Während beim Glücksspiel die Gewinnmöglichkeiten überwiegend vom Zufall abhängen, hingen diese bei Wetten doch von einem gewissen Fachwissen ab. Die Regulierung des Wettwesens sei eine Landeskompetenz. Zur Regelung des Glücksspielwesens sei hingegen der Bund zuständig. Mit der Neuregelung des Wettwesens in Salzburg durch das S.WuG im Jahr 2017 habe man sich zum Ziel gesetzt, illegales Glücksspiel, welches unter dem Deckmantel von Wettunternehmen betrieben werde, zurückzudrängen. Dies sei seiner Ansicht nach bisher schon gut gelungen. Frage man Spielsuchtberater nach den Wurzeln der Sucht, so werde in aller Regel auf illegales Glücksspiel verwiesen, bei dem es häufig um sehr hohe Geldsätze gehe. Daher werde das Land in seinem Kompetenzbereich weiter danach trachten, dafür zu sorgen, dass illegales Glücksspiel aus Wettunternehmen herausgehalten werde. Dazu habe man in der Vergangenheit bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, wie zB ein Betretungsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren für Wettlokale, Kundenkarten, Fremd- und Selbstsperrungen von Kunden sowie sehr hohe Strafdrohungen für die Wettunternehmer bei Verstößen bis hin zur Entziehung der Bewilligung. Aufgrund der Strenge dieser Bestimmungen sei

bereits eine gewisse Marktbereinigung zu beobachten gewesen. Die Wettunternehmer achteten sehr darauf, die gesetzlichen Vorgaben genau einzuhalten. Leider existiere illegales Glücksspiel aber auch weiterhin in anderen Bereichen, insbesondere im Online-Bereich. Glücklicherweise gebe es aber auf Bundesebene entsprechende Bestrebungen zur intensiveren Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. Mit dem Landesgesetz zeigt sich Abg. Heilig-Hofbauer BA grundsätzlich zufrieden, weil sich gezeigt habe, dass dieses gut funktioniere und den Jugend- und Spielerschutz sicherstelle. Abschließend ersucht er die Experten des Amtes der Landesregierung um Auskunft bezüglich der bisherigen Kontrollergebnisse der Behörde.

Abg. Dr. Schöppl ist der Ansicht, dass man den Ausführungen seiner Vorrednerinnen und Vorredner nur zustimmen könne. Eine Anpassung des S.WuG an die unionsrechtlichen Vorgaben sei notwendig und finde daher die Zustimmung der FPÖ. Durch Wett- oder Spielsucht entstünden massive soziale Probleme, die auch die Familien der Betroffenen enorm in Mitleidenschaft zögen. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass man hier mit den Folgen einer Liberalisierung kämpfe, die man der EU zu verdanken habe. Mit den zuvor in Österreich geltenden Regelungen sei man wesentlich besser gefahren. Zu bedenken sei auch, je strenger die Regelungen ausfielen, desto größer werde die Abwanderungsbewegung Richtung Internet. Dadurch entstünden zahlreiche weitere Probleme und noch mehr Vernetzung mit internationaler Kriminalität. Nichtsdestotrotz sei hinsichtlich des Antrages der SPÖ auszuführen, dass die FPÖ dessen Intentionen vollinhaltlich unterstütze. Alles was dazu beitragen könne, vor einem Abgleiten in die Sucht zu bewahren und vor allem Kinder und Jugendliche umfassend zu schützen, sei nur zu begrüßen. Allerdings stellten sich hier einige rechtliche Fragen. Der geforderte Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen könne wohl nur für jene Unternehmen gelten, die sich neu ansiedelten. Bereits bestehende Unternehmen werde man damit wohl eher nicht erfassen können. Weiters könnten solche Mindestabstände auch aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch sein.

Zweiter Präsident Dr. Huber gibt seinen Vorrednerinnen und Vorrednern Recht, dass das neue Wettunternehmergesetz 2017 im Vergleich zur vorherigen Rechtslage viele Verschärfungen für die Wettbranche mit sich gebracht habe. Dies sei aus seiner Sicht sehr positiv. Er erläutert kurz einige der damals eingeführten Schutzmaßnahmen und weist auf die einstimmige Beschlussfassung im Landtag hin. Mit diesem Gesetz sei es gelungen, Jugend- und Kundenschutz in den Mittelpunkt zu stellen. Rutsche jemand in die Wett- oder Spielsucht habe das nicht nur für den Betroffenen fatale Auswirkungen, sondern ziehe meist die ganze Familie in Mitleidenschaft. Daher komme dem Kundenschutz überragende Bedeutung zu. Abschließend erkundigt sich Zweiter Präsident Dr. Huber noch, wie sich der Vollzug des Gesetzes bisher gestaltet habe.

Stadträtin Mag.^a Hagenauer schildert zunächst anhand eines Beispiels aus der Praxis, wie sich die Nähe zu einem Wettunternehmen auf die Anwohnerinnen und Anwohner auswirke. Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe des Magistrats hätten vor einigen Monaten eine Familie betreut, deren beide Kinder in der Schule immer wieder einschlieften. Es habe sich

herausgestellt, dass die Familie in einer Straße mit vielen Wettbüros direkt über einem Wettunternehmen wohne, das sich nicht an die Öffnungszeiten halte, wodurch die Kinder in der Nacht keinen Schlaf fänden. Der Vater habe zwar versucht, mit dem Betreiber zu sprechen, sei dabei aber offenbar so eingeschüchtert worden, dass er keinen weiteren Versuch mehr unternehmen habe wollen. Dieses Beispiel sei nur eines von vielen, welches die Problematik mit diesen Unternehmen vor Augen führe. Stadträtin Mag.^a Hagenauer kritisiert, dass das S.WuG für die Eröffnung einer Filiale lediglich eine Anzeigepflicht vorsehe. Es sei nicht verständlich, warum es Wettunternehmen so leicht gemacht werde, weitere Standorte zu eröffnen. Zu den immer wieder geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken betreffend die Bannmeile verweise sie auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus 2017, in dem ganz klar ausgesprochen werde, dass die Errichtung einer Bannmeile zulässig sei. Zur Einrichtung einer Bannmeile brauche es somit nur den entsprechenden politischen Willen, verfassungsrechtlich sei dies möglich. Die Steiermark und Vorarlberg hätten das bereits vorgemacht. Sie appelliere daher an den Landtag, einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen. Denn für wen es als Kind normal sei, in unmittelbarer Nähe zu Wettbüros aufzuwachsen, der verliere mit der Zeit die Scheu davor und werde als Erwachsener eher dazu neigen, diese auch zu frequentieren.

Mag. Pfeifenberger (Magistrat Salzburg) führt aus, dass der Magistrat in den Bereichen Mindestsicherung bzw. Kinder- und Jugendhilfe das Phänomen Wett- oder Spielsucht nicht quantitativ erfasse. Aus den Schilderungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehe jedoch hervor, dass sich das Thema Wett- bzw. Spielsucht und Schulden häufig bei den betreuten Familien feststellen lasse. Der Gruppe der Süchtigen gehörten vorwiegend Männer an. Hätten diese eine Familie, so wirke sich die Sucht auf diese ebenfalls massiv negativ aus. Die Sozialarbeit des Magistrats betreue und unterstütze Familien, die zum Teil sehr hoch verschuldet seien und sich deswegen etwa Geld bei Verwandten oder Freunden ausborgen müssten. Es habe sich in der Praxis der Sozialarbeit auch gezeigt, dass das Wohnen in der Nachbarschaft zu Wettlokalen für viele Familien ein großes Problem darstelle. Gerade im Bahnhofsbereich gebe es eine Vielzahl von Wohnungen in der unmittelbaren Nähe zu solchen Betrieben und komme es hier immer wieder zu problematischen Situationen. Aus Sicht seiner Behörde sei jede Maßnahme, die zu einer örtlichen Entflechtung von Wettlokalen und Wohngebieten beitrage, äußerst zu begrüßen. Er spreche sich daher ebenfalls für die Normierung von Mindestabständen aus.

Dr. Seider (Stabsstelle Gewerbeangelegenheiten) führt zur Forderung nach Entziehung der Bewilligung bei einmaliger Bestrafung aus, dass dies aus Sicht der Behörde als problematisch betrachtet werde. Eine Bestrafung könne schnell einmal passieren. Gehe man in solchen Fällen schon so restriktiv vor, fördere man damit vor allem die Bildung einer illegalen Szene. Mit der Entziehung bei zweimaliger Bestrafung wie derzeit vorgesehen, sei man ohnehin schon sehr streng und könne damit das Auslangen gefunden werden.

Herr Michalek (Referat 5/04) weist darauf hin, dass seit dem Inkrafttreten des S.WuG die Zahl der Bewilligungen tatsächlich zurückgegangen sei. Auch die Anzahl der Filialen sei rück-

läufig. Dies sei seiner Ansicht nach vor allem auf die massive Erhöhung der damit verbundenen Verwaltungsabgaben zurückzuführen. Aufgrund der zweijährigen Befristung der Bewilligung trafen derzeit die ersten Anträge auf Verlängerung bei der Behörde ein. Im Zuge dessen würden die gesamten Unterlagen wieder überprüft, da sich speziell im Bereich der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche zwischenzeitlich einiges getan habe. Es sei grundsätzlich richtig, dass für die Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte eine Anzeige bei der Behörde erforderlich sei. Selbstverständlich prüfe hier die Behörde aber nochmals und vor Ausstellung der behördlichen Bescheinigung dürfe der Betrieb nicht aufgenommen werden. Das gleiche gelte auch für die Inbetriebnahme von weiteren Wettterminals. Zu den Kontrollen sei zu sagen, dass anhand des jeweiligen Bewilligungsbescheides umfassende Überprüfungen vor Ort vorgenommen würden. Leider sei er derzeit der einzig zuständige Sachbearbeiter für Bewilligungen und Kontrollen. Hier wäre eine Personalaufstockung wünschenswert. Bezüglich der Belästigung der Nachbarschaft komme es gelegentlich zu Mitteilungen an die Behörde. Diese Fälle beträfen aber zum weitaus überwiegenden Teil die Glücksspielszene. In Sachen Glücksspiel stehe er in ständigem Kontakt mit der Finanzpolizei, mit der es eine hervorragende Zusammenarbeit gebe. Das jederzeitige Zutrittsrecht der Behörde habe die Kontrollen sehr erleichtert. Dadurch sei es auch zu einer massiven Entflechtung von Wettunternehmen und Glücksspielszene gekommen. Er finde daher bei seinen Kontrollen praktisch kein illegales Glücksspiel mehr vor. Derzeit gebe es lediglich einen einzigen Verdachtsfall, den man gemeinsam mit der Finanzpolizei genauer unter die Lupe nehmen werde. Zu den Öffnungszeiten sei noch darauf hinzuweisen, dass hier eine Schranke zum Schutz der Anrainerinnen und Anrainer eingezogen sei. Wettunternehmen müssten grundsätzlich um Mitternacht schließen. Ausgenommen seien davon nur Betriebe mit Gastronomieberechtigung, denn dann käme die Sperrstundenregelung zur Anwendung.

Dr. Sieberer (Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) bestätigt, dass der Verfassungsgerichtshof 2017 judiziert habe, dass ein Mindestabstand von 150 Metern zwischen einem Wettlokal und einem Kindergarten, einer Schule oder einer sonstigen Jugendeinrichtung nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht auf Erwerbsausübungsfreiheit eingreife und auch sachlich sei. Komme es jedoch zu einer Ausdehnung des ausjudizierten Mindestabstandes, so müsse dies rechtlich neu bewertet werden und könne sehr wohl dazu führen, dass die Bestimmung als unverhältnismäßig zu beurteilen sei. Es sei außerdem Abg. Dr. Schöppl darin zuzustimmen, dass eine solche Regelung auch nicht dazu führen könne, dass bereits existierende Wettlokale abzusiedeln hätten. Zum Mindestabstand zwischen einzelnen Wettlokalen untereinander sei darauf hinzuweisen, dass dies nur indirekt mit Kinder- und Jugendschutz zu tun habe. So eine Regelung sei im Endeffekt ein Konkurrenzschutz für existierende Wettbüros. So etwas sei aber nur aus ganz überwiegenden öffentlichen Interessen möglich, beispielsweise aufgrund des Interesses an der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln bei Apotheken. Da es für die Regelung eines Mindestabstandes für Wettlokale am öffentlichen Interesse mangle, halte er dies jedenfalls für verfassungswidrig. Zum Anzeigeverfahren für neue Betriebsstätten weist Dr. Sieberer darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorgaben der Anzeige alle zur Beurteilung der angezeigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschlie-

ßen seien. Weiters komme es nur dann zu einer Nichtuntersagung, wenn es zu keiner Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, insbesondere Schutz von Kindern und Jugendlichen etc komme.

Herr Vorderegger (Vorsitzender der Berufsgruppe der Automatenaufsteller und Buchmacher) schildert, dass das 2017 in Kraft getretene Gesetz sehr hohe Anforderungen an die Branchenmitglieder stelle. Die Branche sei aber insgesamt sehr zufrieden mit diesem Gesetz, weil dadurch endlich eine klare Abgrenzung von der Glücksspielbranche ermöglicht worden sei, insbesondere durch die jederzeitige Zutrittsmöglichkeit für Kontrollorgane. Rückblickend sei auf die Zeit seit dem Inkrafttreten zu sagen, dass es das S.WuG geschafft habe, ein Umfeld zu kreieren, in dem man die Möglichkeit habe, Unternehmerlohn in verantwortungsvoller Weise zu erwirtschaften. Die Branche sei sich darüber im klaren, dass man in einem sehr sensiblen Bereich tätig sei und stehe zu ihrer Verantwortung. Ganz klar spreche man sich aber gegen die Forderung aus, die Bewilligung bereits bei einmaliger Pflichtverletzung zu entziehen. Dies erscheine unverhältnismäßig. Ein einmaliger Fehler könne jedem Betreiber bzw. jedem Dienstnehmer einmal unterlaufen. Dies solle nicht zum sofortigen Entzug der Bewilligung führen. Ebenfalls vehement spreche man sich gegen Mindestabstände aus. Diese seien aus Jugendschutzaspekten nicht notwendig, da für Personen unter 18 Jahren der Zutritt zu Wettlokalen ohnehin verboten sei. Ein Mindestabstand von Wettbüros untereinander führe zu einem Gebietsschutz für bestehende Unternehmen, den wohl auch niemand wollen könne. Abschließend bittet Herr Vorderegger nochmals darum, die Begriffe Wette und Glücksspiel streng auseinanderzuhalten. Illegales Glücksspiel in Salzburg müsse bekämpft werden. Die Wettbranche sei hier zur Zusammenarbeit jederzeit bereit.

In der Spezialdebatte kommen die Mitglieder des Ausschusses überein, artikelweise abzustimmen und in beiden Artikeln als Datum des Inkrafttretens den der Kundmachung folgenden Monatsersten einzufügen.

Zu Artikel I erfolgen keine Wortmeldungen und wird dieser mit der Maßgabe, dass in § 39 die Wortfolge „mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten“ als Inkrafttretensdatum eingefügt wird, einstimmig angenommen.

Zu Artikel II erfolgen keine Wortmeldungen und wird dieser mit der Maßgabe, dass in § 43 die Wortfolge „mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten“ als Inkrafttretensdatum eingefügt wird, einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz und das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz geändert werden, wird mit der Maßgabe, dass in Artikel I § 39 und Artikel II § 43 jeweils die Wortfolge „mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten“ als Inkrafttretensdatum eingefügt wird, einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 141 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass in Art I § 39 und in Art II § 43 jeweils die Wortfolge „mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten“ als Inkrafttretensdatum eingefügt wird.

Salzburg, am 22. Jänner 2020

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 29. Jänner 2020:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.